

Verbandssportgericht  
Verfahren Nr. 12/07-08

Swiss Ice Hockey Association  
Hagenholzstrasse 81  
P.O. Box  
CH-8050 Zurich

T. +41 44 306 50 50  
F. +41 44 306 50 51

info@swiss-icehockey.ch  
www.swiss-icehockey.ch

## ENTSCHEID

im

## REKURSVERFAHREN

in Sachen

**EHC Zuchwil Regio**, Postfach 232, 4573 Lohn-Ammannsegg,

**Rekurrent,**

gegen

**1. SIHA, Einzelrichter Regio League Ostschweiz**, Postfach, 8050 Zürich,

**Rekursgegner,**

und

**2. EHC Winterthur**, Postfach 1729, 8401 Winterthur,

**3. SIHA, Einzelrichter Regio League Zentralschweiz**,  
Postfach, 8050 Zürich,

**mitbetroffene Parteien,**

betreffend Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 07-08/1791/2  
vom 28. März 2008 betreffend Spielfeldprotest

Das Verbandssportgericht hat in der Zusammensetzung:

- **Pius Derungs**, lic. iur., Signinastrasse 38, 7000 Chur (Vorsitz)
- **Dr. Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, Postfach, 8024 Zürich (Mitglied)
- **Dr. Michael G. Noth**, Rechtsanwalt, Brandschenkestr. 90, 8027 Zürich (Mitglied)

Main Sponsor



Gold Sponsors



## in Erwägung gezogen:

### I. SACHVERHALT UND VERFAHRENSABLAUF

1. Am Montag, 17. März 2008 (20.15 Uhr), fand auf der Kunsteisbahn Zuchwil ein Spiel der Gruppensieger um den Schweizermeister 2008 der Regio League zwischen dem EHC Zuchwil Regio und dem EHC Winterthur statt (Spielleitzahl 1125000010). Das Spiel wurde von Head-Schiedsrichter („SR“) Yann Erard und den Linesmen („LM“) Michael Rohrer und Michael Tscherrig geleitet (act. 1).
2. In der 59. Minute (58:46) sprach SR Erard u.a. gegen die beiden Spieler Jukka Schäublin (Nr. 42) und Stefan Wüthrich (Nr. 80) vom EHC Zuchwil Regio eine Matchstrafe resp. eine Spieldauerdisziplinarstrafe und gegen Oliver Früh (Nr. 27) vom EHC Winterthur eine Spieldauerdisziplinarstrafe aus. Nach einer Besprechung mit den Linesmen korrigierte SR Erard nach eigenen Angaben die ausgesprochene Strafe gegen Stefan Wüthrich noch vor Wiederaufnahme der Partie ebenfalls in eine Matchstrafe. SR Erard führt dazu wörtlich aus: «Mais après réflexion et après discussion avec les juges de lignes, j'ai compris exactement ce qu'il s'était passé et j'ai décidé de revoir mon jugement et de donner une pénalité de match (25').» Diese Korrektur der Strafe wurde unbestrittenmassen nur ungenügend kommuniziert. SR Erard dazu : «Cette décision a été prise avant la reprise du jeu, mais je ne l'ai pas communiqué aux équipes. Malheureusement, dans la confusion, l'information est mal passée entre moi et la table de marquage. La pénalité a été marquée de façon incorrecte (5'+20)... » (act. 2).

Nach Beendigung des Spiels kontrollierte SR Erard den Spielbericht und stellte fest, dass darin bei Stefan Wüthrich in der 59. Minute eine Spieldauerdisziplinarstrafe statt einer Matchstrafe vermerkt wurde. Auf seine Anweisung hin änderte die Punktrichterin, Heidi Urben, den Spielbericht entsprechend (act. 3 und 4). Über die Vorfälle in der 59. Minute erstellte SR Erard einen Schiedsrichterrapport (act. 5).

3. Am Dienstag, 18. März 2008 (11:52 Uhr), ersuchte der Trainer der 1. Mannschaft des EHC Zuchwil Regio, Andras Beutler, den Einzelrichter Regio League Zentralschweiz („ER ZS“) um die Spielberechtigung von Stefan Wüthrich bis

zum definitiven Entscheid darüber, ob der fehlbare Spieler mit einer Spieldauer- oder Matchstrafe belegt worden sei. Zur Begründung machte Andreas Beutler geltend, SR Erard habe ihm nach der fraglichen Aktion klar mitgeteilt, dass gegen Jukka Schäublin eine Matchstrafe und gegen Stefan Wüthrich eine Spieldauerdisziplinarstrafe verhängt wurde. Erst heute Morgen sei er mit der Situation konfrontiert worden, dass auch gegen Stefan Wüthrich eine Matchstrafe ausgesprochen worden sein soll (act. 6).

4. Mit E-Mails vom Dienstag, 18. März 2008 (13.16 resp. 15.00 Uhr) teilte die SIHA dem ER ZS die Natelnummer resp. E-Mail Adresse von SR Erard mit (act. 7 und 8).
5. Mit E-Mail vom Dienstag, 18. März 2008 (15.12 Uhr) ersuchte der ER ZS den SR Erard um Zustellung des Schiedsrichterrapports und Kontaktierung, weil er diesen telefonisch nicht erreichen konnte (act. 10 und 24).
6. Nachdem der ER ZS SR Erard trotz mehrfachen Versuchen weder telefonisch erreichen konnte noch von diesem eine schriftliche Nachricht erhalten hatte (act. 24), ordnete er mit Verfügung Nr. 07-08/1786/3 vom Mittwoch, 19. März 2008 (14.59 Uhr) was folgt an (act. 11):

*„1. Gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 46 des Rechtspflegereglements AL wird gegen **Stefan Wüthrich**, Lizenz Nr. 126655, ein ordentliches Verfahren eröffnet, nachdem der Regionale Einzelrichter Zentralschweiz gestützt auf die Eingabe von Andreas Beutler, Trainer 1. Mannschaft EHC Zuchwil Regio, am 18. März 2008 unaufgefordert eine Stellungnahme erhalten und von der Bestrafung des Spielers in Minute 58:46 im obgenannten Meisterschaftsspiel Kenntnis genommen hat.*

*2. Dem Regionalen Einzelrichter Zentralschweiz liegt derzeit weder vom Schiedsrichter noch von der Geschäftsstelle der SIHA der Spielbericht und der Schiedsrichterrapport des in Frage stehenden Spielers vor. Dies trotz der Tatsache, dass der Regionale Einzelrichter Zentralschweiz Herrn Schiedsrichter Erard per Natel und E-Mail zur umgehenden Zustellung der vorgenannten Unterlagen aufgefordert hat. Ebenfalls seitens der Geschäftsstelle wurden die entsprechenden Dokumente nicht zugestellt.*

3. Da heute Abend, 19. März 2008, das letzte und entscheidende Finalspiel um den Schweizermeistertitel der Regioleague stattfindet, ist mit vorliegender Verfügung über die Spielberechtigung von **Wüthrich Stefan** zu entscheiden.
4. Mit Eingabe vom 18. März 2008 weist Andreas Beutler darauf hin, dass durch den Head-Schiedsrichter in Minute 58:46 gegen **Stefan Wüthrich** eine **Spieldauerdisziplinarstrafe** und gegen Jukka Schäublin eine **Matchstrafe** ausgesprochen wurde. Dies wurde auch von der Stadionspeakerin bestätigt. Entgegen dieser Aussage sei auf dem Spielbericht und im Reportersystem eine **Matchstrafe** gegen Wüthrich Stefan aufgeführt.
5. Aufgrund der im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung noch bestehenden Unklarheiten und Zweifel, ist vorläufig von einer **Sperre** von **Wüthrich Stefan abzusehen**, bis Klarheit über die schlussendlich verfügte Straftat (Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe) besteht. Eine vorläufige Sperre würde für den EHC Zuchwil Regio und den betroffenen Spieler ein nicht wieder gutmachender Nachteil bedeuten.
6. Demnach wird **entschieden**:
  - a) **Stefan Wüthrich** ist bis zum Erlass weiterer Verfügungen durch Regionalen Einzelrichter Zentralschweiz **spielberechtigt**.
  - b) Weitere Verfügungen erfolgen später.
  - c) Vorliegende Verfügung ist **definitiv**. Es ist kein Rechtsmittel gegen die erlassene Verfügung gegeben."

Die Verfügung wurde gemäss Verteiler dem fehlbaren Club/Spieler, dem Präsidenten ARL und der Geschäftsstelle SIHA mitgeteilt.

7. Mit Verfügung vom Mittwoch, 19. März 2008 (15.02 Uhr), eröffnete der ER ZS gegen den Spieler Jukka Schäublin vom EHC Zuchwil Regio ein ordentliches Verfahren und sperrte ihn bis auf weiteres (act. 9). Auslöser dieser Verfügung bildete die (unaufgeforderte) Bestätigung der Matchstrafe durch den Trainer des EHC Zuchwil Regio im Schreiben vom 17. März 2008 (act. 6).
8. Am Mittwoch, 19. März 2008, fand um 20.15 Uhr in der Eishalle „Deutweg“ das Finalspiel um den Schweizermeister 2008 der Regio League zwischen dem EHC Winterthur und dem EHC Zuchwil Regio statt (Spilleitzahl 1125082001). Der

- EHC Zuchwil Regio meldete vor Spielbeginn im elektronischen Spielbericht (REPORTER) bei der Mannschaftsaufstellung u.a. den Spieler Nr. 80, Stefan Wüthrich (act. 12). Gegen die Teilnahme von Stefan Wüthrich am Spiel erhob der EHC Winterthur bei SR Boris Otter Protest (act. 13). Das Finalspiel EHC Winterthur gegen EHC Zuchwil Regio endete mit 4 : 5 Toren (act. 14).
9. Mit Schreiben vom 20. März 2008 an die Regio League bestätigte der EHC Winterthur den deponierten Spielfeldprotest (act. 16). Zur Begründung wurde ausgeführt, Stefan Wüthrich habe im Spiel vom 17. März 2008 eine Matchstrafe erhalten, was gemäss Reglement eine automatische Spielsperre nach sich ziehe. Eine aufschiebende Wirkung dieser einen Spielsperre könne nicht erwirkt werden.
  10. Der Einzelrichter Regio League Ostschweiz („ER OS“) holte zur genaueren Sachverhaltsabklärung verschiedene Auskünfte beim Referee Chief Instruktor, Freddy Reichen, und bei SR Erard ein (act. 2, 17, 18 und 19).
  11. Mit Entscheid Nr. 07-08/1791/2 vom 28. März 2008 hiess der ER OS den Spielfeldprotest gut, büsste den fehlbaren Spieler vom EHC Zuchwil Regio, Stefan Wüthrich, mit Fr. 200.-- (Bussentarif Code 2 / Spielreglement AL) und erklärte das Spiel EHC Winterthur – EHC Zuchwil Regio 5 : 0 Forfait (act. 20). Zur Begründung führte der ER OS im Wesentlichen sinngemäss aus, seitens des EHC Zuchwil Regio liege eine klare Unsportlichkeit vor, da mit falschen Angaben eine Spielberechtigung beim ER ZS erzwungen wurde, die keine Berechtigung habe. Gemäss Regel 504 IIHF sei ein Spieler, gegen den eine Matchstrafe verhängt werde, automatisch bis auf weiteres gesperrt. Das bedeute, dass der Spieler mindestens für das nächste Spiel gesperrt sei. Schliesslich wurde im Entscheid auch auf Art. 88 des Rechtspflegereglement der Amateur Liga („RPR AL“) hingewiesen, wonach sich u.a. die Mitglieder der AL, deren Spieler, Trainer, Funktionäre etc. nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität, Fairness und der sportlichen Gesinnung zu verhalten haben.
  12. Am 31. März 2008 erhob der EHC Zuchwil Regio gegen diesen Entscheid einen Rekurs beim Verbandssportgericht („VSG“). Zur Begründung führte er darin im Wesentlichen aus, sein Verein habe sich absolut korrekt verhalten. Der EHC Winterthur sei durch den Präsidenten des EHC Zuchwil Regio mündlich vor dem

Spiel über den Inhalt des Faxes des ER ZS betreffend Spielberechtigung von Stefan Wüthrich informiert worden (act. 21).

13. Mit Verfügung vom 1. April 2008 teilte der Vorsitzende den Parteien die Zusammensetzung des VSG für diesen Fall mit und stellte dem Rekursgegner sowie den mitbetroffenen Parteien die Eingabe des Rekurrenten zur freigestellten schriftlichen Vernehmlassung bis 10. April 2008 zu (act. 22).
14. Mit Schreiben vom 8. April resp. 9. April 2008 reichten der ER OS resp. der ER ZS dem VSG eine kurze Stellungnahme samt den Verfahrensakten ein (act. 23 resp. 24). Mit Telefon vom 10. April 2008 an den Vorsitzenden des VSG verwies der EHC Winterthur auf seine Stellungnahme im Verfahren vor dem ER OS (act. 16) und verzichtete auf die Einreichung einer weiteren Vernehmlassung (act. 25).
15. Auf entsprechende Aufforderung hin übermittelte die SIHA dem Vorsitzenden den Spielbericht EHC Winterthur – EHC Zuchwil Regio vom 19. März 2008 (act. 12 und 13).
16. Auf die weiteren Vorbringen der Parteien ist, soweit notwendig, in der nachfolgenden Begründung einzugehen.

## **II. RECHTLICHES**

### **A. Formelles**

17. Der Rekurrent ist gemäss Art. 7 Abs. 2 und Art. 17 RPR AL zum Rekurs legitimiert. Der Rekurs wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 69 und 22 Abs. 1 RPR AL).
18. Der angefochtene Entscheid erging in einem Verfahren betreffend Spielfeldprotest (Art. 55 ff. RPR AL), weshalb der Rekurs gegen diesen Entscheid gegeben ist (Art. 68 RPR AL). Das Rekursverfahren ist mit voller Kognition durchzuführen, wobei das VSG nicht an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 71 RPR AL).

19. Einsprachen gegen die Zusammensetzung des VSG sind nicht erfolgt (vgl. Art. 16 RPR AL).
20. Das VSG erachtet die vorliegenden Beweismittel als ausreichende Grundlage für den vorliegenden Entscheid. Entsprechend kann das VSG gemäss Art. 74 RPR AL einen neuen Entscheid fällen.
21. Entscheide des VSG sind endgültig (Art. 45 Abs. 2 RPR AL).

## **B. Materielles**

22. Soweit es der Rekurrent allgemein als fraglich erachtet, dass Spielberichte nach Beendigung der Spiele von den Schiedsrichtern noch geändert werden dürfen, kann ihm nicht gefolgt werden.

Art. 8 Abs. 4 des Spielreglements der Amateurliga („Spielreglement AL“) verlangt, dass der Spielbericht vom Punktrichter und dem/den Schiedsrichter/-n zu unterzeichnen ist. Eine Unterzeichnung eines Dokuments macht nur Sinn, wenn vorgängig eine Kontrolle über die Richtigkeit des Inhalts erfolgt ist. Entsprechend verlangt denn auch Art. 27 des Schiedsrichterreglements („SRR“) ausdrücklich, dass der Schiedsrichter den Spielbericht gemäss den einschlägigen Bestimmungen und den Weisungen der Abteilung Schiedsrichter („ASR“) zu kontrollieren habe. Die Prüfungspflicht des Spielberichts durch die Schiedsrichter nach dem Spiel ergibt sich schliesslich auch aus den Weisungen für das System REPORTER. Danach hat der Punktrichter nach dem Spiel wie folgt vorzugehen: *„Nach dem Spiel sofort die Endzeit eintragen, den Spielstatus auf Ende setzen und übermitteln! Anschliessend alles sauber kontrollieren und nachher ausdrucken. Den ausgedruckten Spielbericht (nur den aus dem Reportersystem am Schluss ausgedruckten Spielbericht!) bei den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorbeigehen. Wenn alles i.O., kann das Spiel abgeschlossen werden. Andernfalls Änderungen anbringen, nochmals übermitteln und nachher abschliessen.“* Schliesslich hat der Punktrichter Kopien des bereinigten Spielberichts den beiden Mannschaften auszuhändigen. Das Originalblatt hat er dem Schiedsrichter zu übergeben. Gemäss Referee Chief Instructor, Freddy Reichen, werden die Schiedsrichter in den Kursen speziell darauf hingewiesen,

dass nach Spielschluss der Spielbericht zu kontrollieren sei, „**da sehr oft** die Einträge, die während des Spiels gemacht werden, nicht stimmen“ (act. 17).

Es ist somit zusammenfassend festzustellen, dass die Schiedsrichter die Spielberichte nach den Spielen zu kontrollieren haben und alsdann beiden Mannschaften ein (gegebenenfalls bereinigter) Spielbericht abzugeben ist.

23. Im vorliegenden Fall steht fest, dass SR Erard nach Spielschluss den Spielbericht kontrollierte und alsdann derart ändern liess, dass beim Spieler Nr. 80 des EHC Zuchwil Regio, Stefan Wüthrich, bei Spielzeit 58:46 eine Matchstrafe (Code 22) statt einer Spieldauerdisziplinarstrafe (Code 14) vermerkt wurde. Ob er im konkreten Fall bei der Korrektur der Strafe auf dem Eisfeld und der nachfolgenden Korrektur des Spielberichts reglementskonform vorgegangen ist, muss nicht an dieser Stelle beurteilt werden.

Im vorliegenden Fall kann unabhängig vom Ausgang des erwähnten ordentlichen Verfahrens darüber entschieden werden, ob der fragliche Spieler vom EHC Zuchwil Regio im Finalspiel hat eingesetzt werden dürfen oder nicht.

24. Gemäss Regel 507 IIHF, Kommentar Ziff. 2, wird ein Spieler, gegen den eine Matchstrafe verhängt wurde, "automatisch bis auf weiteres gesperrt. Das bedeutet, dass der Spieler mindestens für das nächste Spiel gesperrt ist. Sein Fall wird von der 'zuständigen Instanz' beurteilt".

Diese Regel war allen Beteiligten bekannt. Der EHC Zuchwil Regio wusste somit, dass Stefan Wüthrich wegen der fraglichen Matchstrafe im Spiel vom Montag (17. März 2008) für das Finalspiel vom Mittwoch (19. März 2008) nur dann spielberechtigt ist, wenn der zuständige ER ZS noch vor dem Finalspiel den Fall behandeln würde. Somit musste er beim ER ZS eine sofortige Behandlung des Vorfalls erwirken. Dies kann entgegen der offensichtlichen Meinung des ER OS und des EHC Winterthur nicht bloss in einer Entscheidung in materieller Hinsicht (Urteil) gemäss Art. 33 RPR AL geschehen, sondern auch mit dem Erlass von vorsorglichen Massnahmen nach Art. 42 Abs. 1 RPR AL. Daraus ergibt sich, dass Stefan Wüthrich für das Finalspiel spielberechtigt würde, wenn vorgängig eine Entscheidung des ER ZS mit einem Freispruch oder einer vorläufigen Spielberechtigung ergangen wäre.



Aus zeitlichen Gründen, war die Erlangung eines Entscheids in materieller Hinsicht durch den ER ZS nicht möglich. Als Ausweg blieb dem EHC Zuchwil Regio gestützt auf Art. 42 Abs. 1 RPR AL somit nur die Möglichkeit einer Gesuchseinreichung an den ER ZS um Erlangung einer vorläufigen Spielberechtigung. Dabei handelt es sich um eine superprovisorische Verfügung, wobei die auf ein erschöpfendes Beweisverfahren abgestützte Feststellung des Sachverhaltes und die Klärung der Rechtslage erst im nachfolgenden Verfahrensschritt erfolgen. Die Verfügung charakterisiert sich demnach als Überbrückungsmassnahme bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides. Die Möglichkeit zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen ist für sachgerechte Entscheide unerlässlich, ansonsten nicht wieder gutzumachende Nachteile in Kauf genommen und Rechtsmittel obsolet würden. Das VSG hat bei Spielen der National League nach Entscheiden des Einzelrichters der National League sehr häufig über Gesuche um aufschiebende Wirkung zu befinden, damit ein Spieler bis zum Entscheid spielberechtigt wird. Entsprechend hat der EHC Zuchwil Regio dem ER ZS ein Gesuch um eine vorläufige Spielberechtigung für Stefan Wüthrich gestellt (act 6). Daraufhin stand es im Ermessen des ER ZS, über den Erlass einer vorsorglichen Massnahme ohne Anhörung der Betroffenen zu entscheiden (Art. 42 Abs. 1 RPR AL). In der entsprechenden Verfügung konnte der ER ZS auf eine Spielberechtigung oder Spielverweigerung erkennen. Nachdem er nachweislich bis ca. 5 Stunden vor dem Finalspiel trotz entsprechender Bemühungen weder über einen Spielbericht und Schiedsrichterrapport verfügte noch Kontakt mit SR Erard herstellen konnte, erteilte er aus nachvollziehbaren Gründen und in seinem Ermessen liegend die vorläufige Spielberechtigung. Gemäss Art. 42 Abs. 2 RPR AL steht gegen eine vorläufig getroffene Anordnung kein Rechtsmittel offen.

Im Endentscheid des ER ZS ist dann über das Bestehen oder Nichtbestehen der Matchstrafe, etc., zu befinden (vgl. Ziff. 23 oben).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ER ZS als vorsorgliche Massnahme über die (vorläufige) Spielberechtigung von Stefan Wüthrich entscheiden durfte. Ob er dabei die Spielberechtigung für Stefan Wüthrich zu Recht erteilt hat, darf an dieser Stelle nicht beurteilt werden. Solche Verfügungen sind nämlich nicht weiter anfechtbar. Vielmehr sind sie im Verfahren mit abschliessendem Entscheid zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben (Art. 42 Abs. 2

RPR AL). Nur am Rande sei vermerkt, dass der ER ZS allfällige Verletzungen gegen die Verhaltensgrundsätze des RPR AL (vgl. Art. 88 RPR AL) sanktionieren könnte.

25. Gemäss Art. 55 RPR AL kann gegen einen regeltechnischen Fehlentscheid des Schiedsrichters oder einen Fehler bei der Zeit- und/oder Strafzeitmessung die benachteiligte Mannschaft einen Spielfeldprotest erheben.

Im vorliegenden Fall liegt kein regeltechnischer oder sonstiger mit einem Protest anfechtbarer (Fehl-)Entscheid vor. Strittig vor Spielbeginn war wie erwähnt einzig, ob Stefan Wüthrich wegen der fraglichen Matchstrafe vom 17. März 2008 am Finalspiel vom 19. März 2008 teilnehmen durfte oder nicht. Darüber hat aber, wie oben in Ziff. 24 ausgeführt, der ER ZS abschliessend entschieden. Der EHC Winterthur hätte – wenn schon – vor Spielbeginn beim zuständigen ER ZS eine neue Verfügung erwirken müssen, in der die Teilnahme von Stefan Wüthrich für das fragliche Finalspiel untersagt worden wäre. Dies hat er unbestrittenermassen nicht getan. Der Schiedsrichter hatte gar keine Befugnis über die Teilnahme von Stefan Wüthrich zu befinden und hat dies auch nicht getan.

Somit gilt es festzuhalten, dass der ER OS auf den Protest nicht hätte eintreten dürfen, denn es liegt kein anfechtbarer regeltechnischer Fehler vor.

26. Der ER OS hätte die Eingabe des EHC Winterthur vom 20. März 2008 (act. 16) dagegen als Partei-Eingabe oder Anzeige im Sinne von Art. 20 RPR AL entgegennehmen und ein entsprechendes Verfahren betreffend Forfaiterklärung des in Frage stehenden Spiels eröffnen müssen. Dieses Verfahren hätte er aber einstellen müssen, da ihm aktenkundig bekannt war, dass der ER ZS gegen Stefan Wüthrich ein ordentliches Verfahren eröffnet und mit seinem superprovisorischen Entscheid vom 19. März 2008 (act. 11) endgültig über dessen Spielberechtigung für das Finalspiel entschieden hat. Ob dieser Entscheid des ER ZS richtig oder nicht richtig war, ist irrelevant, da gegen dessen Entscheid kein Rechtsmittel zur Verfügung steht und damit dieser Entscheid für alle Rechtspflegeorgane der SIHA verbindlich ist.

27. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurs gutzuheissen ist und der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufgehoben wird. Der Spieler Stefan Wüthrich wird somit für die Teilnahme am fraglichen Spiel vom 19. März 2008 nicht gebüsst. Das Finalspiel EHC Winterthur – EHC Zuchwil Regio wird entsprechend dem Spielbericht mit 4 : 5 Toren gewertet. Damit wird der EHC Zuchwil Regio zum Schweizermeister 2008 der Regio League erklärt.
28. Ausgangsmässig sind die Kosten des vorliegenden und des erstinstanzlichen Verfahrens der SIHA aufzuerlegen (Art. 98 RPR AL).

und entschieden:

1. Der Rekurs vom EHC Zuchwil Regio wird gutgeheissen und der ergangene Entscheid des Einzelrichters Regio League OS vom 28. März 2008 vollumfänglich aufgehoben. Somit wird das Finalspiel EHC Winterthur – EHC Zuchwil Regio vom 19. März 2008 entsprechend dem Spielbericht mit 4 : 5 Toren gewertet und der EHC Zuchwil Regio zum Schweizermeister 2008 der Regio League erklärt.
2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, bestehend aus:

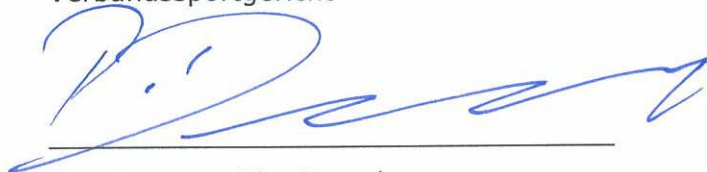
Entscheidunggebühr:	CHF	1'000.--
Barauslagen (Telefon, Telefax, Porti, Kopien)	CHF	<u>100.--</u>
Total	CHF	<u>1'100.--</u>

gehen zu Lasten der Swiss Ice Hockey Association (SIHA).

3. Schriftliche Mitteilung, inklusive Aktenverzeichnis, an den Rekurrenten, den Rekursgegner, die mitbetroffenen Parteien, die Geschäftsstelle der SIHA per Telefax und A-Post sowie an die Pressestelle der SIHA per Telefax.

Chur, 16. April 2008

Swiss Ice Hockey Association (SIHA)  
Verbandssportgericht



---

Pius Derungs, Vorsitzender

**AKTENVERZEICHNIS im Verfahren Nr. 12/07-08**

**in Sachen**

**EHC Zuchwil Regio**

**gegen**

**SIHA, Einzelrichter Regio Ostschweiz**

**sowie**

**EHC Winterthur und SIHA, Einzelrichter Zentralschweiz**

- act. 1 Spieldetails (SIHA-Homepage) EHC Zuchwil Regio – EHC Winterthur vom 17. März 2008
- act. 2 Mail SR Erard an ER OS vom 25. März 2008
- act. 3 Spielbericht vom 17. März 2008 mit handschriftlicher Korrektur und Unterschrift Punktrichterin
- act. 4 Korrigierter Spielbericht vom 17. März 2008 mit Unterschriften Punktrichterin und Schiedsrichter
- act. 5 Schiedsrichterrapport vom 17. März 2008
- act. 6 Telefax EHC Zuchwil Regio an ER ZS vom 18. März 2008
- act. 7 E-Mail SIHA an ER ZS vom 18. März 2008 (13:16 Uhr)
- act. 8 E-Mail SIHA an ER ZS vom 18. März 2008 (15:00 Uhr)
- act. 9 Verfügung ER ZS vom 18. März 2008 in Sachen Jukka Schäublin (EHC Zuchwil Regio)
- act. 10 E-Mail ER ZS an SR Erard vom 18. März 2008
- act. 11 Verfügung Nr. 07-08/1786/3 vom 19. März 2008 in Sachen Stefan Wüthrich (EHC Zuchwil Regio)

- act. 12 Spielermeldung auf dem elektronischen Spielbericht vom 19. März 2008 (samt Unterschrift Markus Studer vom EHC Winterthur und Andreas Beutler vom EHC Zuchwil Regio)
- act. 13 Spielbericht EHC Winterthur – EHC Zuchwil Regio vom 19. März 2008 (samt Protest)
- act. 14 Spieldetails (SIHA-Homepage) EHC Winterthur – EHC Zuchwil Regio vom 19. März 2008
- act. 15 Schiedsrichterrapport SR Otter vom 25. März 2008
- act. 16 Schreiben EHC Winterthur an Regio League vom 20. März 2008 betreffend Bestätigung Spielfeldprotest
- act. 17 E-Mail Freddy Reichen an ER OS vom 25. März 2008 (14:16)
- act. 18 E-Mail Freddy Reichen an ER OS vom 25. März 2008 (14:30)
- act. 19 E-Mail SR Otter an Freddy Reichen vom 25. März 2008 (15:14)
- act. 20 Entscheid Nr. 07-08/1791/2 des ER OS vom 28. März 2008
- act. 21 Rekurs EHC Zuchwil Regio vom 31. März 2008
- act. 22 Verfügung VSG vom 1. April 2008
- act. 23 Stellungnahme ER OS vom 8. April 2008 an das VSG
- act. 24 Stellungnahme ER ZS vom 9. April 2008 an das VSG
- act. 25 Telefonnotiz vom 10. April 2008 über Gespräch EHC Winterthur (Erwin Füllemann) mit dem Vorsitzenden VSG